

Neues Archiv

der

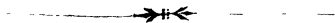
Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Vierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1916.

Heinrich Brunner.

Ein Nachruf.

Von E. Seckel.

In Heinrich Brunner, dem anerkannt ersten Meister unserer Zeit auf dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte, der im sechsundsiebzigsten Lebensjahr am 11. August 1915 gestorben ist, hat die Zentralkommission der Monumenta Germaniae ein langjähriges und hochgeschätztes Mitglied verloren.

I.

Heinrich Brunner war am 21. Juni 1840 zu Wels in Oberösterreich geboren. Der Vater, Wenzel Brunner, ein Deutschböhme, starb 1856 vorzeitig als Statthaltereirat in Linz. In den bescheidensten Verhältnissen hinterliess er zehn unversorgte Kinder. Nachdem Heinrich Brunner das Gymnasium in Linz absolviert hatte, zu dessen Schülern damals auch Thaner und ein paar Jahrgänge hinter Brunner Mühlbacher gehörten, bezog er im Oktober 1858 die Universität Wien, vom ersten Semester ab entschlossen, sein Leben der deutschen Rechtsgeschichte zu weihen. In Wien empfing Brunner die entscheidenden Eindrücke seines Lebens.

Unter den Lehrern der juristischen Fakultät haben dem eifrigen Schüler die Zivilisten Ludwig Arndts und Joseph Unger das klare dogmatische Denken beigebracht. Durch den Germanisten Heinrich Siegel wurde er für das Studium der deutschen Rechtsgeschichte gewonnen. Zum kanonischen Recht ist Brunner lebenslang in kein näheres Verhältnis getreten.

Obwohl Jurist, knüpfte Brunner schon als Student enge Beziehungen zur philosophischen Fakultät. Lorenz von Stein (als Staatswissenschaftler Mitglied der Wiener Juristenfakultät) führte ihn in die Staatswissenschaften ein. Bei Albert Jäger hörte er österreichische Geschichte, bei Theodor Sickel die historischen Hilfswissenschaften, Paläo-

graphie, Chronologie und Diplomatie. Jäger war auch (bis 1869) der erste Direktor des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, das, 1854 gegründet, 1855 mit dem ersten Kurs eröffnet worden war, und das mit dem Eintritt Theodor Sickels in den Lehrkörper die neue entscheidende Richtung auf die eindringendste Pflege der historischen Hilfswissenschaften empfing. Im vierten Kurs (1861—1863) wandten sich erstmals und gleichzeitig zwei junge Juristen als ordentliche Mitglieder des Instituts Sickels neuer Richtung zu, Heinrich Brunner und Friedrich Thaner; ihnen folgte schon im nächsten Kurs Luschin von Ebenreuth. Was Brunner dem Institut und insbesondere Theodor Sichel verdankt, war die innige Vertrautheit mit den Methoden der Urkundenforschung.

Am 8. April 1864 schloss Brunner sein Studium durch die Promotion zum Doktor der Rechte ab; um sich die für die Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Mittel zu erwerben, wurde er 1863 Journalist, indem er bei der Redaktion einer Wiener Tageszeitung als ständiger Mitarbeiter eintrat. Eine Staatsunterstützung verschaffte ihm die Möglichkeit, eine Studienreise nach Göttingen, wo er an den historischen Uebungen von Waitz teilnahm, und nach Berlin, wo er seine Habilitationsschrift ausarbeitete, auszuführen.

Am 5. August 1865 habilitierte sich Brunner als Privatdozent für deutsches Recht an der juristischen Fakultät in Wien. Schon im Oktober desselben Jahres ging er als Supplent an die damals noch deutsche Universität Lemberg, wo er 1866 zum ausserordentlichen, 1868 zum ordentlichen Professor befördert wurde. Kurz bevor die Universität Lemberg der völligen Polonisierung anheimfiel, erlangte er seine Versetzung an die in jener Zeit noch ungeteilte Universität Prag (Oktober 1870). Den Weggang von Prag an die neugegründete reichsländische Universität in Strassburg (1872) erleichterte ihm das Verhalten des damaligen österreichischen Unterrichtsministers, der die von seinem Amtsvorgänger gegebenen Versprechungen nicht einhielt. Von Strassburg wurde Brunner schon im nächsten Jahre als Homeyers Nachfolger auf die ordentliche Professur für deutsches Recht an der Berliner Universität berufen. Vom Sommersemester 1873 bis zu seinem Tode las Brunner hier deutsches Privatrecht, deutsche Rechtsgeschichte, Handels- und Wechselrecht und seit Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs einige Jahre lang Sachenrecht.

Es ist hier nicht der Ort, den glänzenden inneren Aufstieg, den Brunner als Forscher und Darsteller der deutschen Rechtsgeschichte nahm, und der ihm schon in jungen Jahren europäischen Ruhm brachte, im einzelnen zu schildern¹. Soweit Brunners schriftstellerische Tätigkeit sich mit den Aufgaben der *Monumenta Germaniae* berührt, soll ihrer unten gedacht werden.

II.

Es konnte nicht ausbleiben, dass ein Rechtshistoriker wie Brunner, in dem sich juristische und historische Bildung in seltenem Masse vereinigten, mit dem nationalen Unternehmen der *Monumenta* und mit ihrer Leitung früh in Beziehungen trat. Die erste Berührung zwischen Brunner und den *Monumenta* war eine polemische². Bei der Neukonstituierung des Unternehmens im Jahre 1875 hatte sich Georg Waitz, der Vorsitzende der Zentraldirektion, die Leitung der Abteilung *Leges* vorbehalten. Während die Abteilungen der *Auctores antiquissimi*, der *Scriptores*, der *Diplomata*, der *Epistolae* und der *Antiquitates in Mommsen*, Waitz, Sickel, Wattenbach und Dümmler eigene Leiter erhielten, wurde für die Abteilung *Leges* kein besonderer Leiter bestellt. Die Reform der *Monumenta* als solche wurde von Brunner freudig begrüsst; auch er erhoffte von ihr ein neues Aufblühen des unter Pertz 'zuletzt in *Marasmus* versunkenen' Unternehmens. Der organisatorische Grundsatz der Abteilungen, deren jede einen selbständigen Leiter in unabhängiger Stellung mit der Pflicht moralischer Verantwortlichkeit für die Leistungen seiner Abteilung an der Spitze hat, fand in Brunner alsbald und für immer einen entschiedenen Anhänger und Verteidiger. Dass die *Leges* unter der alten Direktion von Pertz am schlechtesten behandelt wurden, fand Brunner erklärlich. Die vielen Aufgaben, die Pertz ungelöst oder mangelhaft gelöst zurückgelassen hatte, liessen es Brunner bedauern, dass für die Abteilung *Leges* im Jahre 1875 kein besonderer Leiter bestellt wurde. Wenn sich Brunner freilich Boretius, der seine Uebergangung als Kränkung empfand³, als den ge-

1) Vgl. Ulrich Stutz, Heinrich Brunner, ein Nachruf, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, Bd. XXXVI (1915); E. Seckel, Gedächtnisrede auf Heinrich Brunner, in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1916, S. 760 ff.
2) H. Brunner, Die Umgestaltung der *Monumenta Germaniae*, in den Preussischen Jahrbüchern Bd. XXXV (1875), S. 535—541. 3) Vgl. Brunner in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, Bd. XXI (1900), S. XIV.

gebenen Leiter dachte, so dürfte er Waitz und der Zentraldirektion gegenüber, die von der Ernennung eines solchen Leiters zur Zeit in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit Abstand zu nehmen beschlossen hatten, im Unrecht gewesen sein. Da nach Brunners Ansicht vorläufig die Leges von einer nebensächlichen Stellung zu einer noch nebensächlicheren herabgedrückt waren, so schien es ihm um so mehr am Platze zu sein, der neuen Leitung, d. h. Waitz gegenüber alsbald seine germanistischen Wünsche und Hoffnungen zum Ausdruck zu bringen. Abgesehen von deutschen Vorreden und Noten, vermehrten Schulausgaben, Verkleinerung des ungefügen Folioformats, bezogen sich seine Hauptwünsche auf die endgültige Ausscheidung der Stadtrechte, womit er durchgedrungen ist, und auf die Reihenfolge der in Angriff zu nehmenden Editionen. Er verlangte die Zurückstellung der *Formulae*, weil nach einer neuen Ausgabe derselben zur Zeit kein dringendes wissenschaftliches Bedürfnis bestehe; ein Verlangen, dessen mangelnde Berechtigung nach einem Jahrzehnt die unter Waitz' Leitung zustande gekommene glänzende Ausgabe der *Formulae* (1882. 1886) von Zeumer widerlegte. Brunner verlangte ferner die Zurückstellung der *Lex Visigothorum*, weil die germanistische Forschung eine Edition dieser 'unerquicklichen und blutleeren' Lex, welche an germanistischer Ausbeute sehr dürftig sei, mit einiger Gemütsruhe abwarten könne; bei der Aufstellung dieses Wunsches ahnte Brunner nicht, dass die westgothischen Gesetze, insbesondere die *Leges Codicis Euriciani* (erstmalig herausgegeben von Friedrich Blume 1847), dank seiner eigenen und dank fremder Forschung die bekannte — und m. E. zum Teil überschätzte — 'zentrale Bedeutung für die übrigen Volksrechte'¹ erlangen würden, er selbst war es, der später (1887/89) Zeumer die Herausgabe der *Leges Visigothorum* übertrug. Positiv verlangte Brunner im Interesse der germanistischen Rechtsgeschichte die alsbaldige Neuauflage der *Capitularia*, der *Lex Ribuaria* und der *Lex Salica*, weil beide *Leges* überhaupt fehlen, und weil die Kapitularienausgabe von Pertz höchst fehlerhaft sei; die *Leges* hatte er R. Sohm, die Kapitularien A. Borretius zugeordnet. Unter Waitz' Oberleitung erschienen die *Lex Ribuaria* von Sohm und der erste, trotz aller Fortschritte über Pertz hinaus keineswegs einwandfreie Kapi-

1) Vgl. Richard Salomon, Karl Zeumer, ein Nachruf, im N. A. Bd. XXXVIII, 1914, S. 525.

tularienband von Boretius (1881. 1883). Den zweiten, erheblich besseren Kapitularienband brachte erst Brunner selbst durch Victor Krause unter Dach und Fach, und das Schicksal der Lex Salica ist noch in der Schwebe. —

Nach dem Tode von Waitz (25. Mai 1886) trat Brunner, gewählt von der Berliner Akademie der Wissenschaften als Nachfolger Wilhelm Scherers (gest. 6. August 1886), in die Zentralkommission ein. Alsbald (1887) wurde eine selbständige Abteilung *Leges* gebildet, und Brunner trat als Leiter an ihre Spitze. Er hatte zunächst die Erbschaft von Waitz zu verwalten.

Die merowingischen Konzilien hatte F. Maassen auf Ansuchen von Waitz 1880 übernommen. Der grosse Meister des kanonischen Rechts hatte selbstverständlich schon unter Waitz vollkommen selbständig gearbeitet; auch in der Zeit von Brunners Leitung behielt er naturgemäss seine volle Selbständigkeit. Er führte die Ausgabe im Jahre 1893 zum glücklichen Ende.

Unter eigener, nicht unter Brunners Leitung, wie der Jurist sofort an gewissen Mängeln der Ausgabe erkennt, vollendete auch L. Weiland die von ihm noch unter Waitz (um 1880) übernommenen *Constitutiones I* (1893) und *II* (1895, im Druck nach Weilands Tod zu Ende besorgt von Schwalm 1896).

In demselben Verhältnis hätte Boretius zu Brunner gestanden, wenn er nicht durch schwere Erkrankung (seit 1886) an aller Arbeit gehindert gewesen wäre, und Brunner hätte gewisse Mängel beim zweiten Kapitularienbande so wenig verhindern können, als sie Waitz beim ersten Bande verhindert hat¹. Brunners Stellung zu den drei Gelehrten kam auch dadurch zum Ausdruck, dass Brunner die wirkliche Leitung nur für die Neuausgabe der Quartserie der Volksrechte übernahm² und höchstens noch die Arbeit Zeumers bei Vollendung des fünften und letzten Bandes der Folioserie (*Lex Romana Raetica Curiensis* ed. K. Zeumer, 1889) überwachte.

Von Anfang an war dem Leiter Brunner zur Unterstützung sein durch die *Formulae*-Ausgabe vollauf legitimer Fachgenosse Zeumer beigegeben worden. Wie sich

1) Ein junger Mitarbeiter musste kommen, um die Selbstverständlichkeit zu zeigen, dass die Herausgabe auch von Kapitularien sich an die allgemeinen philologischen Editionsgrundsätze zu halten hat (V. Krause, im N. A. XVI, 1891, S. 421 — 429). Vgl. auch Zeumer, N. A. XXVI, S. 257. 2) Vgl. den Jahresbericht über die Herausgabe der *Mon. Germ.* für das Jahr 1887, N. A. XIII, S. 6.

Brunner und Zeumer in die Arbeit teilten, hat K. Lehmann, der im Frühjahr 1887 das Manuskript der von ihm 1884 übernommenen *Leges Alamannorum* fertig gestellt hatte, in der *Selbstanzeige*¹ seiner Ausgabe (1888) anschaulich geschildert. Des 'undankbaren Revisorenamtes' waltete zunächst Zeumer mit seiner grossen Erfahrung und ungewöhnlichen Schulung Bogen für Bogen in ausserordentlich sorgfältiger und gewissenhafter Weise. Brunner entschied die Zweifelsfragen und genehmigte die Ausgabe in letzter Lesung.

Im Jahre 1899 wurde die Abteilung *Leges* in zwei Unterabteilungen geschieden. Brunner behielt die *Leges Baiuvariorum*, *Thuringorum*, *Saxonum*, *Burgundionum*, die Kapitularien des *Benedictus Levita* und die *Placita*, während alle übrigen Quellen, die *Leges Visigothorum* und die *Lex Salica*, die *Constitutiones*, die *Libri Carolini*, die *Tractatus de iure imperii*, die *Concilia aevi Karolini* Zeumers alleiniger Leitung unterstellt wurden.

Brunners leitender Tätigkeit verdanken die *Monumenta* die Anwerbung einer grösseren Zahl von Mitarbeitern und die Stellung einzelner neuen Aufgaben. So rührt von Brunner der Plan zu einer Sammlung der fränkischen Gerichtsurkunden (*Placita*) her (1887). Im Jahre 1892 wurde beschlossen, die *Libri Carolini* als Supplement zu den Kapitularien bearbeiten zu lassen. Der ebenfalls im Jahre 1892 auftauchende Plan, die Schriften der Politiker und Kirchenpolitiker des neunten Jahrhunderts (*Agobard*, *Hinkmar*, *Jonas von Orléans* u. s. w.) zu sammeln, wurde nicht weiter verfolgt. Neue Mitarbeiter gewann Brunner für die *Lex Burgundionum* (v. Salis, 1889), für *Capitularia II.* (V. Krause, 1889), für die *Lex Baiuvariorum* (v. Schwind, 1896), für *Benedictus Levita* (Seckel, 1896), für den Abschluss von *Capitularia II.* und für die *Concilia* (Werminghoff, 1897), für die *Placita* (Tangl, 1898), für die *Lex Thuringorum* und *Saxonum* (v. Schwerin, 1908). Zu Ende geführt wurden unter Brunners Leitung — abgesehen von den schon unter Waitz begonnenen Editionen der *Leges Alamannorum* 1888 und der *Lex Curiensis* 1889 — die *Lex Burgundionum*, herausgegeben von v. Salis 1892, der zweite Band der *Capitularia* von Boretius-Krause-Werminghoff 1890, 1893, 1897, die Schulausgaben der *Leges Visigothorum* von Zeumer 1894 und der Schrift

1) K. Lehmann in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt., Bd. X (1889), S. 248.

Hinkmars *De ordine palatii* von V. Krause 1894. Wo Brunner gesät und nicht mehr geerntet hat, werden die Früchte seiner Leitung nach seinem Tode reifen.

In solcher Weise hat Brunner seine Abteilung aus einer gewissen Distanz mit weitem und grossem Blick für ihre Aufgaben betreut. In den Versammlungen der Zentralkommission, an denen teilzunehmen er freilich manches Jahr verhindert war, hat er gerne seinen kundigen und wohlwollenden Rat erteilt. Mehr für die *Monumenta* zu tun, war Brunner nicht möglich. Seit Beginn der achtziger Jahre war er an das grosse Hauptwerk seines Lebens, die deutsche Rechtsgeschichte, und seit 1901 auch an deren Ableger, die Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, gefesselt. Von amtlichen Verpflichtungen lasteten auf ihm die Mitarbeit in der Akademie und insbesondere die Obliegenheiten der Berliner juristischen Professur, die sich bekanntlich nicht in der Lehrtätigkeit und in Seminarübungen erschöpft, sondern mit vielerlei Verwaltungsgeschäften und schweren Prüfungsobliegenheiten verknüpft ist. Dabei verstand es Brunner wie wenige, alle Dinge von sich abzulehnen, die ihm nicht lagen und die allzu stark seine Arbeitskraft in Anspruch genommen hätten. So hat Brunner niemals die zeitraubenden und nervenzehrenden praktischen Übungen mit schriftlichen Arbeiten, in denen Hunderte von Studierenden zu versorgen gewesen wären, auf sich genommen. An der Kritik des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs hat er, anders als die meisten deutschen Zivilisten, sich nicht literarisch beteiligt. Die technische fortlaufende Leitung des von ihm inaugurierten Wörterbuchs der deutschen Rechtssprache überliess er anderen Händen; ebenso die Redaktion der germanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Den ihm nach dem Tode Dümmlers (1902) angebotenen Vorsitz der Zentralkommission der *Monumenta Germaniae* hat er abgelehnt.

Auch die Editionsarbeit lag Brunner nicht. Er hat keine neuen Quellen entdeckt und keine Quellen herausgegeben, weder in den *Monumenta* noch sonstwo. Die Herausgabe der oberösterreichischen *Taidinge*, für die ihn 1868 die Weistümerkommission der Wiener Akademie gewonnen hatte, hat er nicht in Angriff genommen.

Die ganze Kraft Brunners war der Erforschung der Quellen und ihres sachlichen Inhalts gewidmet, um aus ihnen in einzigartiger Verbindung von genialer In-

tuition und peinlichster Genauigkeit den Bau der deutschen, insbesondere der fränkischen Rechtsgeschichte in Einzeldarstellungen und in der Zusammenfassung des Ganzen aufzuführen. Wie Grosses hier Brunner mit seinem Entdeckerblick geschaut und mit seiner Künstlerhand gestaltet hat, ist anderswo zur Genüge geschildert worden.

Von den vielen glänzenden rechtsgeschichtlichen Arbeiten Brunners, in denen die Monumente nicht bloss Germaniens wie kaum anderswo ausgeschöpft sind, zeigen die engste Beziehung zu den Aufgaben der Monumenta Germaniae seine quellengeschichtlichen Untersuchungen und jene zahlreichen Studien, die auf der Erforschung der Urkunden aufgebaut sind.

Die Gesamtgeschichte der Quellen des deutschen Rechts hat Brunner zwar nur im Abriss, aber in meisterhafter Zusammenfassung seit 1870 in den 7 Auflagen der Holtzendorffschen, später Kohlerschen Enzyklopädie und seit 1901 in den 6 Auflagen seiner Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte gegeben. Eine eingehende, alle Fragen berührende Darstellung der Quellen fränkischer Zeit enthält sein grosses Handbuch. Spezialuntersuchungen behandeln das Alter der Lex Alamannorum (1885), das Alter der Lex Salica (1908) und ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts (1901).

Als Urkundenforscher war Brunner ein Schüler Theodor Sickels. Brunner hat die Forschungen von Sickel und J. Ficker in der fruchtbarsten Weise weitergeführt und dadurch der Diplomatik die Mitgift, die sie ihm gegeben hatte, reichlich heimgezahlt. Nicht mit Unrecht ist Brunner den Mitbegründern des modernen Hochstands mittelalterlicher Urkundenlehre zugezählt worden¹. Als Sickel bei der Durchforschung der älteren Karolinger-Urkunden daranging, die für den Zeugniswert der Urkunden entscheidenden Erkenntnisgrundlagen herauszuarbeiten, wandte er seine Aufmerksamkeit nicht nur den technisch-diplomatischen Fragen zu, sondern auch dem Rechtsinhalte der Urkunden, um hier auch in der Fassung des Regests weit über des alten Böhmer Vorbild hinauszuführen. Eine brauchbare Regestierung, die ohne juristische Sachkenntnis misslingen musste, war solange nicht möglich, als nicht

1) Vgl. das Kapitel 'Heinrich Brunner' bei R. Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Oesterreich (1897), S. 96 — 118, 122, 125.

die Rechtsgeschichte die Handhaben zur knappen und scharfen Erfassung des rechtlichen Urkundeninhalts bereit stellte. Im Anfang der sechziger Jahre war aber der Wissensstand der Rechtsgeschichte noch nicht so weit gefördert, um dem Diplomatiker das rasche und korrekte Erfassen des Urkundeninhalts aufzuschliessen. Namentlich die Reklamationsklausel am Schlusse der Muntbriefe machte Sickel zu schaffen. Angeregt von Sickel, schrieb Brunner seine berühmte Abhandlung über den Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit (1865), die neben vielen anderen Ergebnissen auch das Wesen des *ius reclamationis* erhellte.

Schon in seiner Erstlingsschrift über das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger (1864) hatte Brunner für den Südosten des Reiches die Verdrängung des Monopols der Königsurkunde durch die Fürstenurkunde erwiesen, und noch heute, nach einem halben Jahrhundert, harrt diese Entdeckung der ergänzenden Nachprüfung für andere deutsche Territorien.

In einer Reihe von Arbeiten, insbesondere in der Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (1880) schuf Brunner die Diplomatik der fränkischen Privaturkunde im Gegensatz zur fränkischen Königsurkunde. Die Königsurkunde (auch die königliche Gerichtsurkunde) war unscheltbar, die Privaturkunde (auch die gewöhnliche Gerichtsurkunde) scheltbar. Die Scheltung beraubt die Privaturkunde des Beweiswerts und zwingt den Beweisführer, die beurkundete Handlung mit den Beweismitteln des Volksrechts zu erhärten; darum bedarf die Privaturkunde der Nennung der Handlungszeugen, die sich in der Tat in ihr auch immer findet. Die Königsurkunde bedarf der Zeugen nicht und führt auch niemals Zeugen an, weil sie selbst die beurkundete Handlung beweist und durch einfache Schelte nicht entkräftet werden kann.

Unter den Privaturkunden unterscheidet Brunner zwei Arten, die Dispositivurkunde (*carta*) und die schlichte Beweisurkunde (*notitia*). Die *carta* erschien ihm als vulgarrechtliche Umbildung der spätrömischen *epistola inter praesentes*. Ihre disponierende Wirkung ist nicht an die Ausstellung geknüpft, sondern an die Begebung, d. h. an den Hergang, dass nach mündlicher Vorverhandlung über das Rechtsgeschäft der Begebende das mit Tintenfass und *festuca* beschwerte, sei es unbeschriebene oder beschriebene Pergament von der Erde aufnimmt und dem Destinatär überreicht, indem er zugleich den anwesenden Notar be-

auftrag¹, die Urkunde zu schreiben oder zu vollenden, und die Zeugen auffordert zur *manufirmatio* des Pergaments. Die *carta* ist mit dem Verfall des fränkischen Königtums wieder verschwunden, während die *notitia* sich in der Privaturkunde der deutschen Kaiserzeit fortsetzt. Die *carta*, wie die *notitia* nennt die Zeugen; die Zeugen sind aber nicht Beurkundungszeugen, sondern immer nur Zeugen der Handlung, also bei der *carta* Zeugen der rechtlich massgebenden Begebung an den Empfänger, bei der *notitia* Zeugen des schon an sich rechtsgültigen Vorganges. Durch diese Erkenntnis empfing Fickers Unterscheidung von Handlung und Beurkundung weitere Festigung und Beleuchtung.

Auf feste Grundlagen stellte Brunner auch die Diplomatie der königlichen Gerichtsurkunden (*Placita*). Unter den Merowingern wird die Gerichtsurkunde nicht vom Königsgerichte selbst ausgefertigt, sondern durch den Pfalzgrafen, der dem königlichen Referendar den Inhalt des Urteils berichtet, damit dieser durch die Kanzlei das *Placitum* ausfertigen lasse. Erklärt wird damit die Schlussformel der merowingischen *Placita* über das *testimonium comitis palatii*. Unter den Karolingern wird nach ribuarischem Vorbilde die Gerichtsurkunde vom Königsgericht selbst ausgefertigt, indem der dem Pfalzgrafen unterstehende Gerichtsschreiber die Urkunde schreibt, und der Pfalzgraf sie mit dem Königssiegel untersiegelt.

III.

Im persönlichen Umgang mit Fernerstehenden war Brunner zurückhaltend und verschlossen. Nur wenigen Vertrauten gestattete er einige Einblicke in sein Inneres; was er hier mitteilte, manchmal sehr scharfe Aeusserungen über Zustände, Personen und über ihm, dem Vielgeehrten, gelegentlich widerfahrene Kränkungen, ist nicht dazu bestimmt, durch Indiskretion an die Oeffentlichkeit gezerzt zu werden. Im Umgang mit den Fach- und Berufsgenossen bewies er stets liebenswürdiges Entgegenkommen und bereitwillige Mittheilbarkeit aus den reichen Schätzen seines ausgedehnten und präsenten Wissens. Wo ihm freilich Widerstände entgegentraten, konnte sein aufbrausendes Temperament die Zügel der Selbstbeherrschung verlieren und sich zu einseitigen Urteilen hinreissen lassen. Auch

1) Vgl. dazu H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* II² (1915), S. 83.

in seiner Beurteilung der Menschen und Gelehrten vermochte sich Brunner von gewissen Einseitigkeiten nicht frei zu halten.

Jede Selbstüberhebung war seiner Schlichtheit und Bescheidenheit fremd, jedes Pathos seiner mit einem Einschlag von Ironie gewürzten Klarheit und ruhigen Verstandesmäßigkeit zuwider. Mit den Mitgliedern der Zentralkommission und mit zahlreichen Mitarbeitern der Monumenta stand Brunner in engeren, zum Teil freundschaftlichen Beziehungen. Seinem Lehrer Waitz hat Brunner stets die dankbarste Verehrung entgegengebracht und ihm nach seinem Tode an hervorragender Stelle¹ ein für Lehrer und Schüler gleich ehrendes Denkmal gesetzt². Das anfangs freundliche Verhältnis zu Mommsen erfuhr später eine Abkühlung. Mit Boretius war Brunner von jungen Jahren her aufs innigste befreundet; ihm hat er die Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde gewidmet, sein Wesen und Wirken hat er in einem warmen und schlichten Nachruf geschildert³. Die alljährliche Plenarversammlung der Zentralkommission führte Brunner mit zahlreichen Gelehrten zusammen, zu denen er auch sonst in wissenschaftlicher oder persönlicher Verbindung stand. An den regelmässigen Montagszusammenkünften der Berliner Monumentalisten beteiligte sich Brunner nicht; wohl aber traf er sich mit einem engeren Kreise, namentlich jüngerer Mitarbeiter, allwöchentlich fast zwanzig Jahre hindurch in einer geselligen Vereinigung (dem von ihm begründeten Kegelklub).

Bei dem Historiker der deutschen Rechtsgeschichte verstand es sich von selbst, dass er den lebhaftesten Anteil an allen politischen Vorgängen der Gegenwart nahm. Die Grundrichtung von Brunners politischer Weltanschauung war konservativ. Durch seine Jugenderfahrungen, insbesondere in Lemberg, hatten seine Anschauungen einen antipolnischen und einen später gemilderten antisemitischen Einschlag bekommen. Mit einer Elastizität ohne gleichen

1) Deutsche Rechtsgeschichte I¹ (1887), S. 23, N. 31; I² (1906) S. 28, N. 34. 2) 'Die Arbeiten von Waitz haben für unsere ältere Verfassungsgeschichte eine dauernde, kritisch gesichtete Grundlage geschaffen. Sie spiegeln die strenge Wahrhaftigkeit und die unterschütterliche Gewissenhaftigkeit seines schlichten und lautereren Wesens. Es gibt wenige Historiker, deren wissenschaftliche Bedeutung und Methode so vollständig in den Grundzügen des Charakters aufgeht, wie dies bei Waitz der Fall ist'. 3) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte germanistische Abteilung, Bd. XXI (1900), S. X—XX.

hatte sich Brunner schon in den siebziger Jahren vom Deutschösterreicher zum Reichsdeutschen umgewandelt. Seine engsten Freundschaften, die mit Boretius und Heinrich von Treitschke, beruhten auf der politischen Uebereinstimmung. Brunner war politisch interessiert, aber nicht politisch tätig. Der Grund hiervon war seine Scheu, sich zu exponieren und durch politisches Wirken seiner Forschungsaufgabe entzogen zu werden. Auch seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitglied des preussischen Herrenhauses (1912) konnte ihn der aktiven Teilnahme an der Politik nicht mehr zuführen, da die abnehmende Kraft des Zwei- undsiebzigjährigen sich keinen stärkeren parlamentarischen Einfluss mehr erobern konnte.

Brunners Hinscheiden hat nicht nur in der rechtsgeschichtlichen Forschung eine unersetzliche Lücke zurückgelassen, sondern auch die Monumenta des künftigen Leiters der Leges-Abteilung beraubt. Das Wirken seiner überragenden wissenschaftlichen Persönlichkeit für das grosse nationale Unternehmen wird ihn überdauern, und die vielen im Kreise der Monumentisten, denen von ihm reiche Förderung und Anregung zuflöss, werden sein Gedächtnis stets in Treue und Dankbarkeit hochhalten.
